

Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht

des Vorstands der

Schuler Aktiengesellschaft

und des Vorstands der

Müller Weingarten Aktiengesellschaft

über den Abschluss eines Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrags

gem. § 293a AktG

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorbemerkung</u>	3
<u>A. Die Schuler AG</u>	3
I. <u>Überblick</u>	3
II. <u>Gegenstand des Unternehmens</u>	3
III. <u>Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse</u>	3
IV. <u>Organe der Schuler AG</u>	4
<u>B. Die Müller Weingarten AG als Tochterunternehmen</u>	4
I. <u>Überblick</u>	4
II. <u>Gegenstand des Unternehmens</u>	4
III. <u>Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse</u>	4
IV. <u>Organe der Müller Weingarten AG</u>	5
<u>C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</u>	5
I. <u>Fortsetzung der im Jahre 2007 begonnenen Integration der Müller Weingarten AG</u>	5
II. <u>Effiziente Koordinierung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</u>	6
1. <u>Nachteile im faktischen Konzern</u>	6
a) <u>Kein Weisungsrecht</u>	6
b) <u>Einzelausgleichspflicht</u>	7
2. <u>Vorteile des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</u>	7
III. <u>Keine gleichwertigen Alternativen</u>	8
IV. <u>Steuerliche Auswirkungen</u>	8
V. <u>Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre</u>	9
<u>D. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</u>	10
I. <u>Leitung (§ 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)</u>	10
II. <u>Informationsrechte (§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)</u>	10
III. <u>Gewinnabführung (§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)</u>	10
IV. <u>Rücklagen (§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)</u>	11
V. <u>Verlustübernahme (§ 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)</u>	11
VI. <u>Wirksamwerden und Beginn, Dauer, Kündigung (§ 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)</u>	12

Anlage

Vorbemerkung

Die Schuler Aktiengesellschaft ("Schuler AG") und ihre zu 100 % gehaltene Tochtergesellschaft Müller Weingarten Aktiengesellschaft ("Müller Weingarten AG") beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist in der **Anlage** zu diesem Bericht abgedruckt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags notwendig, dass sowohl die Hauptversammlung der Schuler AG als auch die Hauptversammlung der Müller Weingarten AG dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Schuler AG und der Müller Weingarten AG erstatten die Vorstände der Schuler AG und der Müller Weingarten AG gemeinsam gem. § 293a AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

A. Die Schuler AG

I. Überblick

Die Schuler AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 530210 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Göppingen.

II. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die unternehmerische Führung von Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland, vorwiegend von Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus mit Schwerpunkt Umformtechnik und Hochtechnologie, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Unternehmensgegenstand zu fördern geeignet sind. Sie kann insbesondere im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, weltweit eigenes sowie fremdes Vermögen verwalten sowie selbst operativ tätig werden.

III. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Das Grundkapital der Schuler AG beträgt EUR 45.500.000,00 und ist eingeteilt in 10.500.000 Stamm-Stückaktien ohne Nennbetrag und 7.000.000 stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien ohne Nennbetrag, die jeweils auf den Inhaber lauten. Die Vorzugs-Stückaktien sind börsennotiert.

IV. Organe der Schuler AG

Der Vorstand der Schuler AG besteht aus den Herren Jürgen Tonn (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Baur (Arbeitsdirektor), Joachim Beyer und Dr. Markus Ernst.

Dem Aufsichtsrat der Schuler AG gehören Herr Dr. Robert Schuler-Voith (Vorsitzender), Herr Roland Matheis (Stellvertretender Vorsitzender), Herr Prof. Dr. Roland Berger, Herr Thomas Bohlender, Frau Renate Gmoser, Herr Prof. Dr. Hartmut Hoffmann, Herr Heiko Maßfeller, Herr Dieter Merkle, Herr Frank Wobst, Frau Ingrid Wolframm, Herr Helmut Zahn und Herr Dr. Dr. Walther Zügel an.

B. Die Müller Weingarten AG als Tochterunternehmen

I. Überblick

Die Müller Weingarten ist eine nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Weingarten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer HRB 550008.

II. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen und Werkzeugen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.

III. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Das Grundkapital der Müller Weingarten AG beträgt EUR 21.504.000,00.

Es ist eingeteilt in 8.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

IV. Organe der Müller Weingarten AG

Der Vorstand der Müller Weingarten AG besteht aus den Herren Joachim Beyer (Vorstandsvorsitzender), Dr. Wolfgang Baur, Dr. Markus Ernst und Jürgen Tonn.

Dem Aufsichtsrat der Müller Weingarten AG gehören die Herren Helmut Zahn (Vorsitzender), Dr. Werner Schreglmann (Stellvertretender Vorsitzender), Ralf Fiedler, Karl Klawitter, Matthias Kray und Dr. Gerhard Wacker an.

C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

I. Fortsetzung der im Jahre 2007 begonnenen Integration der Müller Weingarten AG

Der Vertragsschluss vertieft die im Jahre 2007 begonnene strategische Zusammenführung der Schuler AG und der Müller Weingarten AG. Im Laufe des Jahres 2007 erwarb die Schuler AG sämtliche Aktien der Müller Weingarten AG in mehreren Stufen:

- Zunächst erwarb die Schuler AG mit Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 27.03.2007 5.416.740 Stückaktien der Müller Weingarten AG, was einem Anteil von etwa 64,49 % des Grundkapitals der Müller Weingarten AG entspricht. Der dingliche Übergang der Aktien erfolgte in zwei Tranchen, nämlich 2.520.000 Stückaktien (entsprechend 30 % des Grundkapitals der Müller Weingarten AG) am 27.03.2007 und weitere 2.896.740 Stückaktien (entsprechend 34,49 % des Grundkapitals der Müller Weingarten AG) am 02.04.2007.
- Am 17.04.2007 veröffentlichte die Schuler AG ein Pflichtangebot an die Aktionäre der Müller Weingarten AG gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG zum Erwerb aller von diesen gehaltenen Stückaktien der Müller Weingarten AG. Das Pflichtangebot wurde für insgesamt 2.686.850 Stückaktien angenommen, weshalb die Schuler AG nach Vollzug des Pflichtangebots 8.103.590 Stückaktien an der Müller Weingarten AG (entsprechend 96,47 % des Grundkapitals der Müller Weingarten AG) hielt.
- Am 15.05.2007 beantragte die Schuler AG beim Landgericht Frankfurt am Main ihr die übrigen Stückaktien der Müller Weingarten AG gegen Gewährung einer Abfindung in Höhe von EUR 15,74 je Stückaktie gemäß §§ 39 a ff. WpÜG ("wertpapierrechtlicher Squeeze Out") zu übertragen. Das Landgericht Frankfurt am Main hat diesem Antrag mit Beschluss vom 02.08.2007 stattgegeben. Der Beschluss erwuchs am 21.09.2007 in Rechtskraft, wodurch in die

sem Zeitpunkt sämtliche von außenstehenden Aktionären gehaltene Aktien an der Müller Weingarten AG auf die Schuler AG übergangen. Seit dem 21.09.2007 hält die Schuler AG mithin 100 % des Grundkapitals der Müller Weingarten AG.

Mit dem Vertragsschluss soll die faktische Konzernierung der Müller Weingarten AG auf eine vertragliche Grundlage gestellt und dadurch die Integration der Müller Weingarten AG in die Schuler-Gruppe endgültig vollzogen werden.

II. Effiziente Koordinierung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Nachteile im faktischen Konzern

Die angestrebte Integration der Müller Weingarten AG in die Schuler-Gruppe sowie eine effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen lassen sich im Rahmen des gegenwärtigen faktischen Konzernverhältnisses (also ohne den Abschluss eines Unternehmensvertrags) nur eingeschränkt realisieren.

a) Kein Weisungsrecht

Ein Weisungsrecht, das es der Schuler AG ermöglichen würde, die angestrebten Integrationsmaßnahmen umzusetzen, besteht im gegenwärtigen faktischen Konzernverhältnis nicht, sondern kann nur durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrags begründet werden. Ohne einen Beherrschungsvertrag ist der Vorstand der Müller Weingarten AG nach den Vorschriften des Aktiengesetzes verpflichtet, die Gesellschaft als unabhängiges und selbständiges Unternehmen eigenverantwortlich zu führen. Insbesondere ist es dem Vorstand der Müller Weingarten AG dabei, wenn überhaupt, nur in sehr eingeschränktem Maße gestattet, bei seinen Entscheidungen das Interesse der gesamten Schuler-Gruppe zu berücksichtigen - und diesem gar Vorrang vor dem Eigeninteresse der Müller Weingarten AG einzuräumen. Die Einbeziehung der Müller Weingarten AG in die vom Vorstand der Schuler AG ausgehende unternehmerische Leitung wäre deshalb ohne den Beherrschungsteil des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nicht in gleicher Weise möglich.

b) Einzelausgleichspflicht

Im faktischen Konzern, der gegenwärtig zwischen der Schuler AG als herrschendem Unternehmen und der Müller Weingarten AG als abhängigem Unternehmen besteht, hat der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft bei sämtlichen Integrations- und Koordinierungsmaßnahmen wie auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem herrschenden Unternehmen jeweils im Einzelfall die Auswirkungen der Maßnahmen auf die abhängige Gesellschaft sorgfältig zu prüfen. Soweit Maßnahmen für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind, müssen entsprechende Nachteile durch die Obergesellschaft bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres entweder tatsächlich oder am Ende des Geschäftsjahres durch Gewährung eines Rechtsanspruchs ausgeglichen werden. Dies setzt voraus, dass bei sämtlichen Maßnahmen sowie auch im täglichen Leistungsverkehr jeweils im Einzelfall die exakte Auswirkung auf die Müller Weingarten AG bestimmt werden müsste. Der Vorstand der Müller Weingarten AG hat zunächst zu prüfen, ob eine Maßnahme überhaupt als ausgleichspflichtig zu qualifizieren ist. Darüber hinaus muss er etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Müller Weingarten AG quantifizieren. Die Beurteilung des Vorliegens und der Auswirkungen einer ausgleichspflichtigen Geschäftsmaßnahme kann in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Das Erfordernis einer Bewertung jeder einzelnen Maßnahme im faktischen Konzern durch die abhängige Gesellschaft führt zu einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand und damit zu maßgeblichen Einschränkungen bei der effizienten Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen und der angestrebten Integration der Müller Weingarten AG in die Schuler-Gruppe. Da eine Maßnahme, deren mögliche Auswirkungen auf die abhängige Gesellschaft nicht mit Gewissheit vorhergesagt oder quantifiziert werden kann, durch den Vorstand der abhängigen Gesellschaft im Zweifel unterlassen werden muss, sind der Koordinierung unternehmerischer Entscheidungen innerhalb der Schuler-Gruppe ohne den Beherrschungsteil des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags praktisch enge Grenzen gesetzt.

2. Vorteile des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beseitigt mit Hilfe des vertraglichen Weisungsrechts die vorstehend unter Ziff. 1 dargestellten Nachteile. Wo einer Koordinierung der unternehmerischen Entscheidungen innerhalb der Schuler-Gruppe das Individualinteresse der Müller Weingarten AG oder auch nur die beschriebenen diesbezüglichen Unsicherheiten entge-

genständen, kann die Koordinierung und die Integration auf der Grundlage des Weisungsrechts gegenüber der abhängigen Gesellschaft schnell, flexibel und konsequent durchgesetzt werden. Nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags können die einzelnen Maßnahmen zur operativen Integration der Müller Weingarten AG in die Schuler-Gruppe am gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden, ohne dass es einer aufwendigen Bewertung von Maßnahmen im Hinblick darauf bedarf, ob und in welcher Höhe sie bei isolierter Betrachtung für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind.

Aufgrund des Gewinnabführungsteils des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird der gesamte Gewinn der Müller Weingarten AG an die Schuler AG abgeführt, und zwar erstmals der Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

III. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht. So kommen eine Verschmelzung der Müller Weingarten AG auf die Schuler AG oder der Formwechsel der Müller Weingarten AG in eine GmbH oder andere Rechtsform aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Eine Verschmelzung der Müller Weingarten AG auf die Schuler AG ist aus steuerlicher Sicht nicht zu empfehlen. Die Müller Weingarten AG hat derzeit steuerliche Verlustvorträge. Bei einer Verschmelzung kann es gegebenenfalls zu einem kompletten bzw. auf jeden Fall zu einem teilweisen Untergang der bestehenden körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge der Müller Weingarten AG kommen.

Ein Formwechsel der Müller Weingarten AG in eine GmbH ist zwar aus rechtlicher und steuerlicher Sicht auswirkungsneutral zu betrachten, birgt jedoch - neben einer Beeinträchtigung der Kundenbeziehungen, dem möglichen Imageverlust und der Verschlechterung des Markterkennungswertes - aufgrund des teuren Umstellungsprozesses starke finanzielle Nachteile. Bei einem Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft gehen gegebenenfalls verbleibende steuerliche Verlustvorträge nicht über.

IV. Steuerliche Auswirkungen

Der beabsichtigte Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat für die beiden Unternehmen die folgenden steuerlichen Auswirkungen:

Grundsätzlich kann ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu einer körperschaft- bzw. gewerbesteuerlichen Organschaft führen. Hierfür müssen jedoch die Voraussetzungen des § 14 KStG bzw. § 2 Abs. 2 GewStG erfüllt sein. Wäre dies der Fall, würde die Müller Weingarten AG Organgesellschaft der Schuler AG (Organträger) werden. Beim Vorliegen einer Organschaft werden die vororganschaftlichen Verluste der Organgesellschaft (hier: der Müller Weingarten AG) eingefroren und sind in der Zeit des Bestehens des Gewinnabführungsvertrags nicht nutzbar, vgl. § 15 Nr. 1 KStG. Dies ist im Falle eines positiven Ergebnisses der Organgesellschaft aus steuerlicher Sicht nachteilig, da die Gewinne auch dann sofort versteuert werden müssen, wenn auf Ebene der Organgesellschaft noch Verlustvorträge aus vororganschaftlicher Zeit vorhanden sind.

Ein Gewinnabführungsvertrag ist steuerlich jedoch nur dann wirksam, wenn er - neben weiteren Voraussetzungen - für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen ist, vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG und auch nicht vorzeitig gekündigt wird (es sei denn aus wichtigem Grund).

Da der Gewinnabführungsvertrag lediglich über vier Jahre abgeschlossen werden soll, sind die steuerlichen Voraussetzungen einer Organschaft nicht erfüllt. Es kommt daher zu **keinem** Organschaftsverhältnis zwischen der Schuler AG und der Müller Weingarten AG, mit der Folge, dass weiterhin zwei unabhängige Steuersubjekte bestehen und die Verlustvorträge weiterhin nutzbar sind.

V. **Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre**

Da die Schuler AG 100 % der von der Müller Weingarten AG ausgegebenen Aktien hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) zugunsten von außenstehenden Aktionären nicht erforderlich.

Aufgrund der vorstehend in Abschnitt I. bis V. dargestellten Auswirkungen des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags schlagen die Vorstände beider Unternehmen übereinstimmend den Aktionären der beiden Vertragsparteien vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

D. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

I. Leitung (§ 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

In § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt die Müller Weingarten AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Schuler AG mit der Konsequenz, dass die Schuler AG Weisungen an die Vorstände der Müller Weingarten AG erteilen darf. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich gegenständlich auf die gesamte geschäftsführende Tätigkeit der Vorstände der Müller Weingarten AG in den durch den Unternehmensgegenstand gezogenen Grenzen. Weisungen der Schuler AG sind von der Müller Weingarten AG selbst dann zu befolgen, wenn sie für letztere nachteilig sind, solange sie dem Interesse der Schuler AG oder eines anderen konzernverbundenen Unternehmens dienen.

II. Informationsrechte (§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags regelt die Auskunftspflichten der Müller Weingarten AG und die Informationsrechte der Schuler AG. Die Schuler AG als herrschendes Unternehmen hat das Recht, jederzeit Auskunft über die Geschäfte der abhängigen Müller Weingarten AG zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu nehmen. § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags schafft die Voraussetzung für eine sorgfältige Ausübung der Leitungsmacht durch die Schuler AG. Diesem Zweck dient auch die Regelung in § 2 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, wonach der Vorstand der Müller Weingarten AG der Schuler AG mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten hat, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle. Nur durch einen regelmäßigen Informationsfluss ist gewährleistet, dass die Schuler AG rechtzeitig und effektiv notwendige Maßnahmen bei der abhängigen Tochtergesellschaft durchführen kann.

III. Gewinnabführung (§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

§ 3 Abs. 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die Müller Weingarten AG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Schuler AG abzuführen. Wie der abzuführende Gewinn zu ermitteln ist, regelt der Vertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 4 (vgl. unten) – der ohne die Gewinnabführung ent

stehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 3 Abs. 3 wirksam wird, die Jahresabschlüsse der Müller Weingarten AG keinen Jahresüberschuss mehr ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

IV. Rücklagen (§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

Der als Gewinn nach § 3 abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 1 vermindern, wonach die Müller Weingarten AG mit Zustimmung der Schuler AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Umkehrt kann die Schuler AG nach § 4 Abs. 2 des Vertrags verlangen, dass die während der Dauer des Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wieder aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

§ 4 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags regelt, dass die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeschlossen ist.

V. Verlustübernahme (§ 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

In § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die Schuler AG während der Vertragslaufzeit jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Müller Weingarten AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den andere Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden können, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Müller Weingarten AG während der Vertragsdauer nicht vermindert.

VI. Wirksamwerden und Beginn, Dauer, Kündigung (§ 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Müller Weingarten AG wirksam. Um die steuerlichen Verlustvorträge weiterhin nutzen zu können, wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag lediglich auf eine Laufzeit von vier Jahren geschlossen. Dadurch wird deutlich gemacht, dass mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ein unternehmerisches Konzept des gemeinsamen Konzerninteresses und der Integration der Müller Weingarten AG verfolgt wird bei gleichzeitiger Nutzung sämtlicher finanziellen und steuerlichen Vorteile.

Das Recht zur Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Schuler AG sich von einem solchen Teil ihres Anteilsbesitzes an der Müller Weingarten AG trennt, dass sie nicht mehr mehrheitlich an der Müller Weingarten AG beteiligt ist.

Göppingen, im Januar 2008

Weingarten, im Januar 2008

Schuler Aktiengesellschaft
- der Vorstand -

Müller Weingarten Aktiengesellschaft
- der Vorstand -

Jürgen Tonn

Joachim Beyer

Dr. Wolfgang Baur

Dr. Markus Ernst

Joachim Beyer

Dr. Wolfgang Baur

Dr. Markus Ernst

Jürgen Tonn

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Schuler Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 41, 73033 Göppingen

- nachstehend „Schuler AG“ genannt -

und

Müller Weingarten AG, Schussenstraße 11, 88250 Weingarten

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

- Schuler AG und Gesellschaft nachstehend auch „die Parteien“ genannt -

§ 1

Beherrschung und Leitung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Schuler AG. Die Schuler AG ist berechtigt, dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft.
- (3) Die Schuler AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand – in vertretungsberechtigter Anzahl – ausüben. Weisungen sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen. Der Vorstand der Schuler AG hat bei der Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Die Schuler AG kann dem Vorstand der Gesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Informationsrechte

- (1) Die Schuler AG ist jederzeit berechtigt, sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, der Schuler AG jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 hat der Vorstand der Gesellschaft der Schuler AG mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Schuler AG abzuführen.
- (2) Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 4 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 4

Rücklagen

- (1) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Schuler AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 AktG) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Schuler AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Schuler AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 5

Verlustübernahme

Die Schuler AG ist zur Verlustübernahme nach § 302 AktG verpflichtet. Danach muss sie jeden bei der Gesellschaft während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag

ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für einen Verlust des gesamten Geschäftsjahrs der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 6

Wirksamwerden und Beginn, Dauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen
 - a) der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu diesem Vertrag und
 - b) der Zustimmung der Hauptversammlung der Schuler AG zu diesem Vertrag.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam, nicht jedoch vor Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen nach Abs. 1.
- (3) Der Vertrag endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, welches das dritte Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr ist, in dem der Vertrag nach Abs. 2 wirksam geworden ist. Einer Kündigung bedarf es insoweit nicht.
- (4) § 307 AktG und das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Schuler AG nicht mehr mehrheitlich (Mehrheit der Anteile oder Mehrheit der Stimmrechte) an der Gesellschaft beteiligt ist oder wenn eine der beiden Parteien aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem

Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Göppingen, den []

Schuler AG

(Jürgen Tonn)

- Vorsitzender des Vorstands -

(Dr. Wolfgang Baur)

- Mitglied des Vorstands -

Weingarten, den []

Müller Weingarten AG

(Joachim Beyer)

- Vorsitzender des Vorstands -

(Dr. Markus Ernst)

- Mitglied des Vorstands -